

KUNST IM ZEICHEN DER ERDE

Hans Tremml-Silbersbach
-Kunst in der Natur-
Alte Gehstorfer Straße 64
D- 93444 BAD KÖTZTING
Tel/AB/Fax: 09945-2207
und Tel: 09941-2746
mobil: 0179-2946895
www.silbersbach.de
hans@silbersbach.de

Bad Kötzing, den 06. August 2007

An
Emrich, Schötz und Partner
z.Hd. Frau Dr. Gabriele Schenk
Arnulfstraße 2
80335 München

IHR ZEICHEN: 57/06G43/ hr; Korrektur Reg.Ndb / VGH

Sehr geehrte Frau Schenk,

vielen Dank für Ihr bisheriges Bemühen und Ihre letzte eMail.

Ob es Sinn macht vor dem VGH auf die Äußerung der Regierung von Niederbayern einzugehen wissen wir ja nicht, aber wenn wir nichts unternehmen, wird diese ja wohl vom VGH auch als Bewertungsgrundlage übernommen werden. Deshalb hier meine Korrekturen.

Zu Beleg eines auf Dauer angelegtes Recht zur Nutzung der Grundstücke

Zu keinem Zeitpunkt der Gespräche sowohl mit Herrn Danzer als auch mit Herrn Schaffer bezüglich der Erlaubnis zur Aufstellung meiner Skulptur auf deren Grundstücke gab es auch nur den geringsten Ansatz über eine zeitliche Begrenzung zu sprechen. Herr Danzer hatte sich lediglich bei mir erkundigt, ob denn Herr Schaffer ebenfalls seine Zusage gemacht hätte. Von beiden Landwirten wurden keine Bedenken geäußert. Das Internationale Symposium für Holzbildhauer 1999 im Zuge dessen meine Skulptur entstand hatte in der Bevölkerung außerordentlichen Zuspruch, so war eher schon bei allen übrigen Gesprächen so auch bei meinen eigenen eine gewisse Vorfreude zu spüren, die Skulpturen endlich aufgestellt zu sehen. Auch die Monate und Jahre danach bin ich niemals deswegen kontaktiert worden, zu irgendeinem Zeitpunkt meine Skulptur wieder entfernen zu müssen. In einem Gespräch im Zusammenhang der juristischen Angelegenheit äußerte sich Herr Schaffer insoweit, die unbefristete Aufstellung meiner Skulptur auf seinem Grundstück vor Gericht zu bezeugen. Ein Protokoll dieser Besprechung von vier Personen haben wir hier vorliegen.

Zu Eigentumsrecht, Klagebefugnis und Bodendenkmal

Nach der „Charta von Valetta“ wäre durch Erwerb der Grundstücke der Freistaat Bayern spätestens und zum wiederholten Male selbst in der Pflicht gewesen für den Erhalt des Bodendenkmals zu sorgen. Das konnte letztlich nur deswegen nicht eingehalten werden, weil der Freistaat schon vorher seiner „Verpflichtung“ nicht nachgekommen war, als „Vertragspartei mit geeignet erscheinenden Mitteln ein Rechtssystem zum Schutz des archäologischen Erbes einzuführen. („Charta von Valetta“ Art. 2 zu Schutzmassnahmen). Ratifiziert wurde diese Übereinkunft von Deutschland am 22. Januar 2003 und in Kraft ist sie für Deutschland und somit auch für Bayern seit 23. Juli 2003, seither also bindend.

In keinem aufgeführten Aspekt der „Charta“ wird von einem Kompromiss hinsichtlich einer Beschädigung oder Zerstörung durch Baumaßnahmen gesprochen. Die „Charta“ plädiert schon in ihrer Präambel ausnahmslos für die „Wichtigkeit und Notwendigkeit, geeignete verwaltungsmäßige und wissenschaftliche Überwachungsverfahren einzuführen, um den Schutz des archäologischen Erbes in Städtebau und Raumordnung sowie in der Kulturentwicklungspolitik fest zu verankern“. Nach praktizierter Auffassung der Gerichte hiezulande, bezüglich an Grundbesitz gebundener Klagebefugnis müsste der Freistaat als Grundstückseigner nun gegen sich selbst als Vertragspartei der „Charta“ klagen, welche ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen ist. Eine richtig seltsame Situation.

Der Planfeststellungsbeschluss hat sich mit dem Thema Bodendenkmal lediglich oberflächlich, bagatellisierend und mit der „Charta von Valetta“ wohl überhaupt nicht auseinandergesetzt. Denn sonst hätte die Regierung von Niederbayern nicht damit argumentieren können, dass auch im „Übereinkommen von Malta dieser Zulassung nichts entgegensteht bzw. keine andere Problemlösung vorgibt“. Erklärt wird das im Planfeststellungsbeschluss mit „vorstehend dargelegten Gründen (das war wohl ein am 28.07.2003 so bezeichnet „verspätet“ nachgereichtes Schreiben vom Denkmalamt, mehr habe ich dazu nicht gefunden) und mit „besonderen Rechtfertigungsgründen für die Beeinträchtigung“ des Bodendenkmals. In keiner Passage der „Charta“ ist etwas von „besonderen Rechtfertigungsgründen“ zu erfahren.

Zu Grundrecht von Kunstausübung

Meine Skulptur „Drudenfeuer“ ist seit der Entfernung durch das Straßenbauamt im August 2006 zerstört. Der Entfernung eingewilligt habe ich übrigens erst nach Androhung der kostenpflichtigen Entfernung durch die Behörde (Hr. Hundshammer).

Es kann keinen wie von der Regierung von Niederbayern vorgeschlagen nur 30 Meter vom Originalstandort entfernten „Ersatzstandort“ geben. Die „Bezugspunkte“ würden mehrere Kilometer auseinander liegen, laut Reg. von Ndb., übrigens sind es fast 30 Kilometer. Aber ich habe das „Drudenfeuer“ eben exakt auf die Verbindungslinie zwischen diesen beiden „Bezugspunkten“ platziert. Und zwar **absichtlich** auf die Verbindungslinie und deshalb **zufällig** auf die Grundstücksgrenze Danzer/Schaffer, und nicht wie umgekehrt von der Regierung von Niederbayern unterstellt, „zweifelloos den Standort gewählt weil Grundstücksgrenzen zusammentreffen“ würden.

Seit dem Winter 1987/1988 ist mir die Situation um dieses Bodendenkmal „Terrassenhügel“, seinem Vorhügel, auf dem ich das „Drudenfeuer“ aufstellte und seinen astronomischen Bezugspunkten zur Winter- (WiSoWe am 21.12.) und Sommersonnwende (SoSoWe am 21.6.) bekannt. Diese „Visurpunkte“ sind im Nordwesten der „Haidstein“ (SoSoWe), eine vom Terrassenhügel in Thalersdorf etwa 15 Kilometer entfernte markante Bergspitze mit Wallfahrtskirche und im Südosten die Südflanke des „Silberberg“ bei Bodenmais in Richtung der Talsenke (WiSoWe), die sich aus dem Ausläufer des „Silberberg“ und den Ausläufern der südlich gelegenen Bergkette ergibt, ebenfalls etwa 15 Kilometer vom Terrassenhügel entfernt.

Die Verbindungslinie dieser vom Terrassenhügel in Sonnwendposition liegenden „Visurpunkte“ führt des Weiteren exakt über die Spitze des Terrassenhügels und dem Vorhügel im Südosten. Und genau deswegen habe ich meine Skulptur an dieser Stelle platziert und genau deswegen kommt es bei der Platzierung der Skulptur „Drudenfeuer“ auf einen „metergenauen Standort“ an. Heute wissen wir auf Grund von Daten des Vermessungsamt (diese Daten übrigens liegen der Regierung von Niederbayern seit Sommer 2005 vor), dass die auf dem Hügel errichteten und mittlerweile zerstörten Terrassen achsial entlang dieser Verbindungslinien angelegt worden waren und somit der Hügel insgesamt achsial zu diesen „Visurpunkten“ der Sommer- bzw. der Wintersonnwende ausgerichtet ist.

Wie die Regierung von Niederbayern insgesamt auf die Behauptung kommt, ich hätte erst später von der Existenz von historischen Ackerterrassen erfahren ist mir ein Rätsel. So etwas habe ich nie behauptet und ich kann mir nicht vorstellen, mich an diesem so wichtigen Punkt jemals unklar geäußert zu haben. Zu der Platzierung der Skulptur auf der „Visurlinie“ südost existiert eine Fotodokumentation datiert vom 21.12.1999 und zu der Einschätzung der Visurpunkte aus wissenschaftlicher Sicht besitzen wir eine Expertise des Astronomen Prof. Dr. Wolfhard Schlosser von der Ruhr-Universität Bochum vom 7.8.05. Von dieser Expertise hat die Regierung von Niederbayern seit August 2005 Kenntnis.

Insgesamt entnehme ich den Äußerungen der Regierung von Niederbayern, dass die Auseinandersetzung auch mit der Frage meiner Skulptur nicht sonderlich tieferschürfend geführt wurde. Geschweige denn dem zugegebenermaßen nicht einfachen Komplex Skulptur und Bodendenkmal. Der mittlerweile ausgeschiedene Baudirektor Lenz ließ sich damals während eines Interviews mit der Kötztlinger Zeitung zu der Äußerung hinreißen, diese Angelegenheit sei eine Sache für die Esoterik. Das spricht Bände.

Weiter früher bereits argumentiert die Regierung von Niederbayern mit einem Zitat von mir aus dem Viechtacher Bayerwaldboten nach Aufstellung meiner Skulptur 1999 etwa so, meine Skulptur sei ein „Grenzgänger“ im „Grenzgänger“ wegen der angesprochenen Grundstücksgrenzen. Das Motto der Veranstaltung damals lautete „Grenzgänger“. Und tatsächlich stimmt das auch so, aber **zusätzlich** zu den abwertend und abschmetternd bezeichneten „esoterischen“ Bezügen, die ich hier erläuterte.

Wer in der Welt verpflichtet einen Künstler zur Offenlegung all seiner Beweggründe und Motive. Nirgendwo in der Berufswelt kommt mehr von persönlichen, sensiblen Dingen zum Ausdruck als in der Kunst. Aus gewissem Selbstschutz darf der Künstler niemals alles preisgeben. Es ist eine ständige Gratwanderung, die der Großteil der Menschen ihr ganzes Leben lang so niemals in Erfahrung bringen kann. 1999 hielt ich es für klug, besser nicht von gewissen Zusammenhängen zu erzählen und trug so in gewisser Weise ein Geheimnis mit mir. Hätte ich schon damals von dem wohl auch bereits damals geplanten Straßenbau gewusst - der Bürgermeister von

Arnbruck vom Veranstaltungsort könnte wohl bereits 1999 von dem Projekt Bescheid gewusst haben – wäre ich wohl schon damals mit dieser Information anders umgegangen. Die Logik einer Straßenbaubehörde dagegen bleibt wohl deren Geheimnis.

Mit freundlichen Grüßen